

weiterungsplänen etc. mischten, läßt sich ebenso kaum abschätzen¹. Vergleichsfälle, in denen freilich intendierte Ehescheidungen dann doch unterblieben – wie etwa bei Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden, die ihre Ehefrauen, die beiden Schwestern Berta und Adelheid von Turin, verstoßen wollten² –, helfen nicht weiter, da sich ganz Individuelles nicht in Systematiken hineinzwängen läßt. Was der zurückblickende Historiker betrachten und prüfen kann, sind letztlich nur die offiziellen, nach außen hin geltend gemachten Gründe für die Auflösung der Ehen.

Da die Kirche grundsätzlich eine einmal geschlossene Ehe als unauflösbar ansah³, mußten ja – sollte eine Ehe als gar nicht bestehend aufgefaßt werden – bestimmte Voraussetzungen nachgewiesen werden, die das Vorliegen einer Ehe als nur scheinbar darstellten oder die die Existenz einer Ehe als ungerechtfertigt bzw. als ungültig aufzeigten. Man mußte also, um eine Ehe als rechtlich überhaupt nicht existierend bzw. als kirchenrechtlich nicht duldbar angeben zu können, auf bestimmte Ehehindernisse hinweisen können, die eine Ehe zweier Partner eigentlich ausschlossen. Solche Hindernisse waren z.B. ein vor

1) „Daß wir eigentliche Biographien, d.h. Entwicklungsgeschichten von [früh- und hochmittelalterlichen] Individuen nicht schreiben, die seelischen Motivationen ihres Handelns und Verhaltens, die Verflechtung von Schicksal und Anlage in ihrem Leben nicht deutlich erkennen können“, betonte bereits Gerd TELLENBACH, Zur Bedeutung der Personenforschung (Freiburger Universitätsreden NF 25, 1957) S. 8, Wiederabdruck in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 3 (1988) S. 943-962, hier S. 946; vgl. auch DERS., Der Charakter Kaiser Heinrichs IV. Zugleich ein Versuch über die Erkennbarkeit menschlicher Individualität im hohen Mittelalter, in: ebd. 5 (1996) S. 111-133, sowie DERS., Die Frage nach dem Charakter Kaiser Heinrichs V. Eine personengeschichtliche Studie, in: ebd. 5 (1996) S. 135-155.

2) Vgl. Claudia ZEY, „Scheidung“ zu Recht? Die Trennungsabsicht Heinrichs IV. im Jahr 1069, in: Von Sachsen bis Jerusalem. Menschen und Institutionen im Wandel der Zeit. Festschrift für Wolfgang Giese zum 65. Geburtstag, hg. von Hubertus SEIBERT / Gertrud THOMA (2004) S. 163-183; Arnold BÜHLER, Kaiser Heinrich IV. und Bertha von Turin. Eine schwierige Ehe im Spiegel der Urkunden, AKG 83 (2001) S. 37-61; Michael BORGOLTE, Scheidung kommt nicht in Frage, in: Michael JEISMANN (Hg.), Das 11. Jahrhundert. Kaiser und Papst (2000) S. 37-43.

3) Vgl. Paul MIKAT, Ehe, in: HRG 1 (1971) Sp. 809-833; Walter PORTMANN, Wesen und Unauflöslichkeit der Ehe in der kirchlichen Wissenschaft und Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrhunderts (1938); Rudolf WEIGAND, Unauflöslichkeit der Ehe und Eheauflösung durch Päpste im 12. Jahrhundert, in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter (Bibliotheca eruditorum 7, 1993) S. 157*-177*; DERS., Die Scheidungsproblematik in der mittelalterlichen Kanonistik, in: ebd. S. 179*-187*.